

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009 (Benutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05. März 2003, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 08. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt. Der Satz „Im Allgemeinen wird ein Ganztagsplatz ab 8 Stunden je Betreuungstag angenommen“ wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz besteht, sofern die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Während der Schulferien gilt für Schulkinder Satz 2 entsprechend.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 4.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Bitterfeld-Wolfen legt die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen nach dem entsprechenden Bedarf fest. Zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich. [Vor einer abschließenden Entscheidung ist durch das Kuratorium das Votum der Elternschaft einzuholen.](#)“
 - b) [Im Absatz 5 wird der Satz 2 gestrichen.](#)

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher“ durch die Wörter „Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums“ ersetzt.

Nach Satz 1 wird der neue Satz 2 „Der Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der ihn in allen Angelegenheiten vertritt.“ eingefügt. Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Ärztliche Untersuchungen

(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgte. Zusätzlich ist eine ärztliche Bescheinigung über eine gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(2) Für die Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, ist die Zustimmung des Kuratoriums notwendig.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird um folgende zwei Sätze ergänzt:

„Die Kosten für die Lebensmittel, die Zubereitung und Lieferung werden durch den Essengeldbeitrag abgedeckt. Die indirekten Kosten wie Portionieren, Austeilen, Abwasch und Sachkosten für den Betrieb der Ausgabestelle sind Bestandteil der Bewirtschaftungskosten und sind somit Bestandteil der Kostenbeiträge.“

7. § 11 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Der Anspruch auf Betreuung des Kindes erlischt auch, wenn das Kind 4 Wochen durchgehend unentschuldig nicht die Kindertageseinrichtung besucht hat.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister

Siegel